## **Schützt unser Wasser!**

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel.

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH betreiben östlich der städtischen Siedlungsflächen von Neustadt im Ordenswald eine gleichnamige Grundwassergewinnung mit 9 Tiefbrunnen. Das zugehörige Wasserschutzgebiet (WSG) wurde mit Rechtsverordnung (RVO) der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz im März 1973 ausgewiesen. Die RVO war auf 30 Jahre befristet und verlor Ende März 2003 ihre Gültigkeit.

Jetzt steht die Ausweisung des Wasserschutzgebiets bevor und soll im Stadtrat beschlossen werden.

Im Zuge diverser Projekte wurden umfangreiche Untersuchungen des Grundwassersystems im Raum Neustadt sowie Haßloch durchgeführt.

Mit Schreiben der SGD Süd vom 13.04.2011 wurde fixiert, dass die Bemessung der Schutzzonen grundsätzlich in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W101 erfolgen und damit das gesamte unterirdische Einzugsgebiet der Brunnen umfassen soll. (100a-Grundwasserströmungsisochrone = die äußere Grenze von der aus das Grundwasser 100 Jahre benötigt, um bis zu den Brunnen zu strömen.) Das entspricht den Regeln der Technik und ist (bis auf wenige Ausnahmen) bundesweit übliche Praxis.

Im Jahre 2008 haben die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH (SWN) die Björnsen Beratende Ingenieure GmbH (BCE) mit Untersuchungen zur Neufestlegung des WSG Ordenswald beauftragt.

Im September 2014 wurde dem seinerzeitigen Oberbürgermeister von Neustadt Herrn Löffler im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Neustadt durch BCE die Vorgehensweise zur Ausweisung des geplanten Wasserschutzgebietes vorgestellt.

Im November 2014 folgt eine Fachdiskussion zum WSG Ordenswald bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) mit Vertretern des LGB (Landesamt für Geologie und Bergbau) sowie des LUWG (heute LfU: Landesamt für Umwelt). In dieser Besprechung wurde die Vorgehensweise zur Abgrenzung des geplanten Wasserschutzgebiete nach DVGW W101 sowie die dafür grundlegende Erläuterung des Grundwassersystems für fachlich schlüssig befunden. Auch die erstellte Gefährdungsabschätzung wurde als fachlich schlüssig bewertet, wobei die Schutzfähigkeit des Trinkwasservorkommens in den Erläuterungen tiefer verankert werden sollte. Nach entsprechenden Überarbeitungen sowie nach weiteren Erläuterungen zur Berechnung der Grundwasserneubildung (vornehmlich im Fachaustausch mit dem LfU) galt der Antrag auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Ordenswald als fachlich abgestimmt.

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden Möglichkeiten und Varianten zur Gewässerschutzkooperation im Trinkwassereinzugsgebiet Ordenswald diskutiert, u. a. im Stadtrat am 28.02.2016 und am 21.04.2016. Im Zuge einer Besprechung am 01.02.2018 bei der SGD Süd mit Vertreterinnen und Vertretern des Bauern- und Winzerverbandes, des DLR, der Landwirtschaftskammer sowie den SWN und den GWH informierte die SGD Süd, dass gemäß der Abstimmungen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) eine Gewässerschutzkooperation kein Ersatz für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes sein kann.

Im Laufe des Jahres 2018 wurden die SWN von der SGD Süd aufgefordert die Machbarkeit einer alternativen, verkleinerten Abgrenzung des WSG Ordenswald anhand der 50a- Grundwasserströmungsisochrone zu prüfen.

Gründe dafür können nur vermutet werden, sie sind im Antrag nicht eindeutig aufgeführt.

Die Festsetzung sieht inzwischen eine flächenmäßige Halbierung des Wasserschutzgebietes Ordenswald vor. Einwendungen gegen die Festsetzung können bei der SGD Süd bis zum **25.08.2020** erhoben werden.

**Wir, die BUND-Kreisgruppe Neustadt und Klimaaktion Neustadt, sind gegen eine Verkleinerung des Wasserschutzgebietes und bitten um eure Mithilfe!**

*Einwendungen gegen die Festsetzung des vorbezeichneten Wasserschutzgebietes können bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (unter Angabe des Aktenzeichens 312-311 – Neustadt/14) schriftlich erhoben werden. Eine Kopiervorlage dazu findet ihr im Anhang.*

**Gründe für die Beibehaltung der üblichen Größe des Wasserschutzgebietes Ordenswald**

**Trinkwasserversorgung**Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Grundwasser weist von Natur aus in der Regel keine gesundheitsgefährdenden Konzentrationen von Stoffen auf und hat deshalb eine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers kommt daher ein entscheidendes Gewicht zu. Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ist das Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes flächendeckend zu schützen. In Gebieten, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden bzw. vorgesehen sind, ist bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Trinkwasserversorgung Vorrang einzuräumen.

**Volkswirtschaftliche Effizienz**
Der Schutz der Ressourcen hat eine hohe Priorität; die Sicherung der Trinkwasserressource für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Ein vorsorgender Ressourcenschutz und der nachhaltige Umgang mit der Ressource sind volkswirtschaftlich effizient. Um die Wasservorkommen dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen, müssen Einträge von Schadstoffen von vornherein vermieden werden. Hier besteht eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung.

**Wasser als gesellschaftliche Verantwortung**Wasser ist keine Handelsware, sondern ein empfindliches Allgemeingut, das entsprechend behandelt werden muss. Eine sichere Wasserversorgung ist wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und damit Kernaufgabe der Kommunen in Deutschland, die die Verantwortung für eine sichere Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung – auch bei kompletter oder teilweiser Aufgabenübertragung – übernehmen.

**Klimawandel**
Die Anforderungen an die Wassernutzung steigen stetig. Es geht nicht mehr nur darum, Wasser bereitzustellen. Aufgrund des Klimawandels steigt die Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen wie mehr Starkregen- und Hochwasserereignisse einerseits und längere Hitze- und Trockenperioden andererseits. Vor dem Hintergrund veränderter Niederschlagsmuster und veränderter Grundwasserneubildung wird der ganzheitliche Ansatz mit dem Ziel einer nachhaltigen integrierten Wasserwirtschaft immer wichtiger.
*In dem Gutachten sind die Auswirkungen des Klimawandels in der Zukunft nicht betrachtet.
Die Grundwasser-Neubildung in Rheinland-Pfalz ist demnach in den vergangenen 15 Jahren um ein Viertel niedriger ausgefallen als im „langjährigen Mittel“.
„Wir müssen das Grundwasser schützen.“ meint Ulrike Höfken, Umweltweltministerin von Rheinland-Pfalz, im August 2020. Daraus werde zu 95 Prozent das Trinkwasser gewonnen und seine Aufbereitung werde immer teurer. Durch den Klimawandel gehe die Grundwasserneubildung zurück, während die Schadstoffkonzentrationen stiegen.*

**Nutzungskonflikte**
Zusätzlich nimmt die Konkurrenz mit anderen Nutzenden um die Wasserressourcen zu. Häufigere und länger andauernde Trockenperioden und Hitzewellen können zu einem höheren Spitzenbedarf führen. Lokale Starkregenereignisse und Hochwässer können die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur in Einzelfällen bis hin zum Ausfall beeinträchtigen. Zunehmende Hitze und Starkregenereignisse in den urbanen Räumen erfordern ein verbessertes lokales Wassermanagement.

Vor diesem Hintergrund mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwassereinzugsgebieten.
Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes sollte der Trinkwassergewinnung der Vorrang vor anderweitigen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Gewässer- und Trinkwasserressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.

**Erhöhte Entnahme von Trinkwasser**
Die Untersuchungen zur Festsetzung des WSG Ordenswald vom Januar 2015 gehen von einer maximal wasserrechtlich erlaubten Entnahmemenge von 3,5 Mio. m³/a aus.
Da die Stadtwerke künftig mehrere Brunnen schließen müssen, wird sich die geplante Entnahmekapazität von 3,5 Millionen m3 Brunnenwasser/Jahr auf 4 Millionen m3/Jahr erhöhen.

Welche Auswirkungen diese Mehrentnahme von 500.000 m3/Jahr haben kann, ist nicht ausreichend in den Unterlagen der Verkleinerung des WSG untersucht und dargestellt worden. Es könnte möglicherweise eine Sogwirkung an anderer Stelle entstehen und z.B. gelöste Schadstoffe aus „Hotspots“ wie Deponie, Tankstellen, Unfallstellen, Vorfluter von Kläranlagen etc. in tiefere Bodenschichten ziehen…Hier sollte der Besorgnisgrundsatz nach § 48 Reinhaltegebot im Wasserhaushaltsgesetz gelten, verbunden mit der Fürsorgepflicht. Dieses Thema müsste noch gezielt untersucht werden.

**Detailliertes Schutzkonzept fehlt**
Bei der Verkleinerung der Flächen des WSG auf 50a-Isochrone müsste ein stimmiges Schutzkonzept einwickelt werden, das wahrscheinlich die ausreichende Schutzfähigkeit des verkleinerten WSG nachweist. Ein solches Schutzkonzept wäre noch detailliert auszuarbeiten.

**Rechtsschutz**
Wenn die Beteiligten (SGD Süd, SWN und Stadtverwaltung) das WSG verkleinern, verlassen sie den in der Technischen Regel vorgezeichneten und in der Praxis auch in Rheinland-Pfalz etablierten Weg. In Rheinland-Pfalz existiert keine Vollzugshilfe und auch keine etablierte Praxis, um diesen Planungsprozess außerhalb des Regelverfahrens zielorientiert zu steuern.

Die Auswirkungen müssen alle Bürger\*innen von Neustadt an der Weinstraße mit verantworten.

**Kein zurück**
Sofern die Abgrenzung des WSG anhand der 50a-Isochrone konzeptionell ausgearbeitet wird, eine ausreichende Schutzfähigkeit attestiert wird und die SWN den Weg hierfür bereitet, wäre eine „Rückbesinnung“ auf die Technische Regel (Abgrenzung entsprechend Einzugsgebiet) praktisch schwierig. Damit sind insbesondere Risiken verbunden, wenn die fachlich kompetenten Behörden Bedenken gegen die Verwendung der 50a-Isochrone haben, eine breite Diskussion über andere Abgrenzungskriterien einsetzt und das Rechtssetzungsvorhaben dann nicht voran kommt. Aus rechtlicher Sicht hat die Behörde zwar unseres Erachtens im Rahmen ihres Ermessens beide Optionen für die Abgrenzung – Einzugs- gebiet oder 50a-Isochrone (im Falle eines stimmigen Schutzkonzepts). Wenn die maßgeblichen Beteiligten sich allerdings auf den abgeschwächten Schutz (50a-Isochrone) einlassen, wird sich später die Ausweitung des Schutzes (Einzugsgebiet) im Verfahren praktisch viel schwerer durchsetzen lassen.

**Besorgnisgrundsatz laut WHS** (Wasserhaushaltsgesetz)
§ 48 Abs. 1 Satz 2 konkretisiert den Besorgnisgrundsatz. Eine Erlaubnis ist zukünftig dann zulässig, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte und der Ort, an dem sie einzuhalten sind, können hierbei in Form einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

*Quellen:
Gutachterliche Stellungnahme GGSC+BCE Stand 21.08.2018
Branchenbild 2020 der DVGW*